



“SOKO” Café Balance

Studierende im universitären Verteidigerteam



TEXT:

SEBASTIAN SOBOTA

Wiss. Mitarbeiter

LS Prof. Dr. Erb

ALEXANDER SCHNELLER/

Teilnehmer am Seminar

I. Einleitung

Nachdem an der JGU Mainz bereits seit einigen Jahren die Vorlesung „Betäubungsmittelstrafrecht aus interdisziplinärer Sicht“ angeboten worden war, fand im Sommersemester 2012 erstmals auch ein Seminar zum selben Thema statt. Eine Kooperation sämtlicher strafrechtlichen/kriminologischen Lehrstühle (Elias Bender – LS Prof. Hettinger; RA Dr. Christoph Schallert – LS Prof. Bock; Sebastian Sobota – LS Prof. Erb; Prof. Dr. Jan Zopfs) mit einem öffentlich-rechtlichen Lehrstuhl (Dominic Kaiser – LS Prof. Ruthig) sollte interessierten Studierenden einen ganz grundsätzlichen Blick auf das Betäubungsmittelstrafrecht ermöglichen. Kurz nach den ersten Treffen zur Themenvergabe ereignete sich in Mainz allerdings ein Vorfall, der dazu führte, dass die Studierenden noch einen ganz anderen, nämlich vorwiegend praktischen Blick auf das Betäubungsmittelstrafrecht werfen konnten. Denn am 08. Mai 2012 sorgte die Meldung, dass

über 100 (!) Polizeibeamte die städtische Drogenhilfeeinrichtung Café Balance in Mainz gestürmt haben, bundesweit für Schlagzeilen (vgl. Presse). Das Café und sein Personal waren auch den Strafrechtsdozenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gut bekannt, weil sie sich dort schon öfter im Rahmen von Exkursionen ein Bild von der Arbeit der sog. niedrigschwelligen Drogenhilfe gemacht hatten. Deshalb schlug Dr. Schallert kurzerhand vor, ein universitäres Verteidigerteam zu bilden. Nachdem er dafür auch Prof. Erb und dessen Mitarbeiter Sobota und Buchert sowie Prof. Hein (Darmstadt/Wiesbaden) gewonnen hatte, wurde eine „SOKO“ aus Studierenden gebildet, die fortan in die Arbeit der Verteidigung eingebunden wurde. Die beschuldigten Mitarbeiter des Cafés waren hocherfreut über diesen akademischen Beistand, der zudem auch noch ehrenamtlich arbeitete. Im Folgenden möchten wir kurz berichten, wie das Verfahren verlaufen ist (Kurz-

chronik unter <http://www.jura.uni-mainz.de/bock/496.php>).

II. Das Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter des „Café Balance“

In einem ersten Schritt besuchte die Verteidigung das Café, um sich vor Ort im Gespräch mit den Mitarbeitern ein eigenes Bild von der Lage zu machen. Sodann beantragte sie Akteneinsicht, denn zu diesem Zeitpunkt war noch völlig unklar, was Polizei und Staatsanwaltschaft dazu bewogen hatte, das Café mit einem Großaufgebot zu erstürmen. Aus den Ermittlungsakten ergab sich, dass der strafrechtliche Vorwurf lediglich auf § 29 I 1 Nr. 10 BtMG gestützt wurde: Die Sozialarbeiter sollen den Besuchern des Cafés eine „Gelegenheit zu Erwerb/Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt“ haben. In diesem Zusammenhang muss man wissen, wie das Konzept der niedrigschwelligen Drogenhilfe aussieht: Während das BtMG früher noch umfas-

sende Drogenabstinenz bezweckte, ist inzwischen – wie auch die Legalisierung von Spritzentausch und Drogenkonsumräumen (§§ 29 I 2, 10a BtMG) belegt – gesetzlich anerkannt, dass Drogenhilfe bei Schwerstabhängigen Lebenshilfe darstellt. Bei grundsätzlicher Akzeptanz des Drogenkonsums als Symptom einer Krankheit geht es darum, die Abhängigen so zu unterstützen, dass durch das Leben mit Drogen möglichst wenige physische, psychische und soziale Schäden entstehen (harm reduction). Im Mainzer Café Balance können Drogenabhängige daher benutzte gegen sterile Spritzen tauschen, günstig Mahlzeiten und Getränke einnehmen sowie Sanitäranlagen und im Notfall auch Schlafstellen nutzen. Zusätzlich bieten die Sozialarbeiter ihren Klienten Beratung an, z.B. in Behördenangelegenheiten, zu Therapien und risikoärmeren Konsumformen. Die Haltung der akzeptierenden Drogenhilfe bedeutet aber auch zwangsläufig, dass Besitz, Handel und Konsum von Betäubungsmitteln in ihrem Umfeld allgegenwärtig sind. Denn warum sollten sich Abhängige sonst steriles Spritzbesteck beschaffen? Gegenüber der Mainzer Polizei hatte nun ein Drogendealer ausgesagt, dass im Café Balance unter den Augen und mit Billigung der Sozialarbeiter Heroinhandel stattfindet. Überdies würde dort als „Service“ für Dealer die Drogenqualität überprüft und die Besucher des Cafés würden vor drohenden Polizeikontrollen gewarnt. Diese Vorwürfe gehen eindeutig über das hinaus, was im Rahmen der akzeptierenden Drogenhilfe erlaubt ist, und waren deshalb



Anlass für die Staatsanwaltschaft, eine Durchsuchung zu beantragen. Was die Staatsanwälte bei der späteren Durchführung der Durchsuchung aber ignorierten, waren die neuen Erkenntnisse der Polizei: Die Ermittler hatten inzwischen nämlich mehrfach einen „nicht öffentlich ermittelnden Polizeibeamten“ eingesetzt, der nicht nur beobachtet hatte, dass der BtM-Handel verdeckt und offensichtlich ohne Wissen oder Billigung der Sozialarbeiter stattfand. Auch ein vermeintliches „Warnlicht“ entpuppte sich als einfache optische Klingel. Wenig überraschend war es deshalb, dass die Durchsuchung kein einziges belastendes Beweismittel zu Tage förderte, sondern sogar eine Vielzahl entlastender Beweise hervorbrachte (z.B. dokumentierte Hausverbote für Dealer, eindeutige Verbote von Konsum/Handel in der

Hausordnung, Schwarzlichtbeleuchtung zur Verhinderung von Konsum auf den Toiletten). Nach der Einsicht in die Akten wurde nun das weitere Vorgehen beraten. Den Mandanten war daran gelegen, den Vorwürfen konsequent entgegenzutreten, weil sie sich zu Unrecht kriminalisiert fühlten. Hier spielte es auch eine Rolle, dass in vielen Zeitungen Fotos und Berichte von der „Razzia“ auftauchten. Zusätzlich kommentierte die Staatsanwaltschaft ihr Vorgehen mit markigen Worten in der Presse („Keine rechtsfreien Räume dulden!“). Um die Interessen der Mandanten auch medial wahrzunehmen, gab die Verteidigung zunächst eine Pressemitteilung heraus. Es folgten Berichte in Zeitungen, Online-Medien und im Fernsehen. Die „SOKO“ erhielt auch Besuch von Campus TV, das einen Beitrag über die Arbeit der

Studierenden drehte (<http://www.youtube.com/watch?v=OL90tHYp5tg>). Weil die Beweislage eindeutig zugunsten der Sozialarbeiter sprach, wurde im nächsten Schritt das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Mainz gesucht, um das Verfahren zügig zu beenden und einen rechtssicheren Betrieb für die Zukunft zu ermöglichen. Leider durften die Studierenden daran nicht teilnehmen. Weil ein Einvernehmen mit den Strafverfolgern nicht herzustellen war, sollten sie danach aber umso mehr zu tun bekommen. Denn neben dem Antrag, das Ermittlungsverfahren mangels Tatverdachts unverzüglich einzustellen, blieb nun nur noch die Option, sich mit einem „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ gem. § 98 II 2 StPO analog gegen die aus Sicht der Verteidigung überzogene Art und Weise der Durchsuchung zu wehren. Gemeinsam mit den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern arbeitete die „SOKO“ den Schriftsatz aus, in dem beantragt wurde, die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes festzustellen. Die Ermittlungsrichterin fand es jedoch keineswegs unverhältnismäßig, eine Drogenhilfeeinrichtung wegen des Verdachts einer Bagatelldeliktstrat (Strafrahmen: ein Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) mit einer Hundertschaft behelmer Bereitschaftspolizisten zu erstürmen. Auch das jahrelang mühsam aufgebaute Vertrauensverhältnis zwischen den Sozialarbeitern und ihren Klienten legte für sie keine Durchsuchung außerhalb der Öffnungszeiten und mit geringerer Personalstärke nahe. Die Verteidigung legte auch



gegen diese Entscheidung Beschwerde ein. In der Zwischenzeit führte die Staatsanwaltschaft Mainz die Ermittlungen fort in dem Glauben, den Mitarbeitern doch noch irgendein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten nachweisen zu können. Ihr Vorhaben, sämtliche anderen Beschäftigten der Einrichtung zu vernehmen, scheiterte aber daran, dass sich letztere – von namhaften Strafverteidigern aus dem Rhein-Main-Gebiet vertreten – auf ein umfassendes Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 StPO beriefen. Nachdem auch dieser Versuch gescheitert war, gab die Staatsanwaltschaft auf und stellte das Verfahren gegen die beiden Mitarbeiter des Cafés nach beinahe einem Jahr ein (§ 170 II StPO: kein hinreichender Tatverdacht). Eine Begründung erhielten weder die Beschuldigten noch die Verteidigung. Stattdessen erklärte sich die Staatsanwaltschaft gegenüber Medienvertretern auf einer eigens anberaumten Pressekonferenz, zu der den Verteidigern der Zutritt verwehrt wurde. Dort behauptete sie, es habe definitiv strafbares Verhalten gegeben, das lediglich keinem der Angestellten explizit habe zugewiesen werden können. Die Verteidigung reagierte mit einer eigenen Pressekonferenz, auf der sie die Sichtweise der Staatsanwaltschaft als von den Ermittlungsakten nicht gedeckt zurückwies. Dort berichtete auch der Student und Verf. Alexander Schneller von seinen Eindrücken aus dem Verfahren und durfte anschließend noch ein TV-Interview geben (<http://www.campus-tv.uni-mainz.de/wordpress/cafe-balance-2>). Als Dank



für ihren Einsatz wurde die „SOKO“ im Sommer von den Mandanten zu einem gemütlichen Grillabend eingeladen. Ein halbes Jahr nach Einstellung des Ermittlungsverfahrens gab es dann einen weiteren Erfolg für die Verteidigung: Das LG Mainz hob den Beschluss der Ermittlungsrichterin auf und stellte rechtskräftig fest, dass die Art und Weise der Durchsuchung sehr wohl rechtswidrig war. In einer abschließenden Pressemitteilung (s. o.g. Chronik) begrüßte die Verteidigung den Beschluss wegen der erfreulich deutlichen Worte für das Vorgehen der Strafverfolger. So monierten die Richter, dass „es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten [...] geboten war, die Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten und mit einem wesentlich geringeren Einsatz von Polizeikräften zu durchsuchen.“ Das Vorgehen

habe insbesondere wegen „Anzahl und Ausrüstung der eingesetzten Beamten“ und der mehrstündigen Abriegelung des Geländes sogar das „Gepräge einer sog. Razzia aufgewiesen“, für die es keine Ermächtigung gegeben habe. Insgesamt hätten die Ermittler weder den damals bereits „deutlich abgeschwächten Tatverdacht“ noch das „Interesse der Mitarbeiter an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit ihren Klienten“ ausreichend berücksichtigt.

III. Fazit

Für die Studierenden hat sich die Teilnahme am Seminar für Betäubungsmittelrecht somit in besonderer Weise ausgezahlt, denn einen solchen Einblick in die strafrechtliche Praxis kann man sonst im Studium kaum erlangen. So hatten die Studierenden nicht nur zum ersten Mal die

Gelegenheit, eine echte Ermittlungsakte zu studieren, sondern sie durften auch gemeinsam mit erfahrenen Strafrechtspraktikern und Professoren eine Verteidigungsstrategie erarbeiten und an der Erstellung eines umfangreichen Schriftsatzes mitwirken. Im Verlauf des langwierigen Ermittlungsverfahrens konnten die Studierenden schließlich eine wichtige Lektion zum Thema „Theorie und Praxis“ lernen, denn wie schon Otto Weiss (1849-1915) formulierte: „Nichts verbindet sich leichter als eine vernünftige Theorie mit einer unvernünftigen Praxis.“ Auch in der Sache war die Verteidigung erfolgreich: So stellte sich nach der kurzzeitigen Schließung und dem längeren Notbetrieb inzwischen im Café Balance wieder der Alltag ein, die beschuldigten Mitarbeiter wurden mit dem „Freispruch“ im Ermittlungsverfahren voll rehabilitiert und schließlich lässt der Beschluss des LG Mainz hoffen, dass die Staatsanwaltschaft in Zukunft die Belange der niedrigschwelligen Drogenhilfe angemessen berücksichtigt.

